

Leistungen in Teil 1 des BEMA 2004, die für Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG nicht oder nur im Ausnahmefall mit entsprechender Begründung bzw. nach vorheriger Begutachtung und Genehmigung abgerechnet werden dürfen (Ausschlusskatalog)

Geb.-Nr.	Leistungstitel	Empfehlung
01 k	Kieferorthopädische Untersuchung zur Klärung von Indikation und Zeitpunkt kieferorthopädisch-therapeutischer Maßnahmen	Im Ausnahmefall mit entsprechender Begründung
04	Erhebung des PSI-Code	Keine Abrechenbarkeit
Ä 925 c + d	Röntgendiagnostik der Zähne (bis 8 Aufnahmen bzw. Status bei mehr als 8 Aufnahmen)	Im Ausnahmefall mit entsprechender Begründung
Ä 928	Röntgenaufnahme der Hand	Keine Abrechenbarkeit
Ä 934 a - c	Aufnahme des Schädels	Im Ausnahmefall mit entsprechender Begründung
Ä 935 a - c	Teilaufnahme des Schädels (auch in Spezialprojektion), auch Nebenhöhlen, Unterkiefer, Panoramaaufnahme der Zähne eines Kiefers bzw. der Zähne des Ober- und Unterkiefers derselben Seite	Im Ausnahmefall mit entsprechender Begründung
47 b	Hemisektion und Teilextraktion eines mehrwurzeligen Zahnes	Keine Abrechenbarkeit
54 a	Wurzelspitzenresektion an einem Frontzahn	Im Ausnahmefall mit entsprechender Begründung
54 b + c	Wurzelspitzenresektion an einem Seitenzahn, einschließlich der ersten resezierten Wurzelspitze bzw. Wurzelspitzenresektion am selben Seitenzahn, sofern durch denselben Zugang erreichbar, je weitere Wurzelspitze	Keine Abrechenbarkeit
56 c + d	Operation einer Zyste durch Zystektomie in Verbindung mit einer Osteotomie oder Wurzelspitzenresektion bzw. Operation einer Zyste durch orale Zystostomie in Verbindung mit einer Osteotomie oder Wurzelspitzenresektion	Keine Abrechenbarkeit*
57	Beseitigen störender Schleimhautbänder, Muskelansätze oder eines Schlotterkammes im Frontzahnbereich oder in einer Kieferhälfte, je Sitzung	Nur nach vorheriger Begutachtung und Genehmigung
59	Mundboden- oder Vestibulumplastik im Frontzahnbereich oder in einer Kieferhälfte	Nur nach vorheriger Begutachtung und Genehmigung
60	Tuberplastik, einseitig	Nur nach vorheriger Begutachtung und Genehmigung
61	Korrektur des Lippenbändchens bei echtem Diastema mediale	Keine Abrechenbarkeit
63	Freilegung eines retinierten und/oder verlagerten Zahnes zur kieferorthopädischen Einstellung	Nur nach vorheriger Begutachtung und Genehmigung

* Gilt nur für eine Zystektomie oder orale Zystostomie in Verbindung mit einer Wurzelspitzenresektion.

Leistungen in Teil 1 des BEMA 2004, die für Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG nicht oder nur im Ausnahmefall mit entsprechender Begründung bzw. nach vorheriger Begutachtung und Genehmigung abgerechnet werden dürfen (Ausschlusskatalog)

Geb.-Nr.	Ausnahmeindikationen
01 k	1. Zahn- und / oder Kieferfehlstellungen im Zusammenhang mit Operationen von Lippen-, Kiefer- und Gaumenspalten oder anderen Fehlbildungen des Kiefer- und Gesichtsbereiches sowie bei Unfällen, 2. ausgeprägte Zahn- und / oder Kieferfehlstellungen mit erheblichen Funktionseinschränkungen, deren Behandlung zu einem späteren Zeitpunkt prognostisch erheblich ungünstiger zu beurteilen ist und keine Aussicht auf Erfolg hat.
Ä 925 c + d	1. Wurzelbehandlung mehrerer Zähne, 2. nach Trauma.
Ä 934 a - c	1. Kieferorthopädische Behandlung, 2. nach Trauma, 3. pathologische Befunde, die anders nicht erfasst werden können.
Ä 935 a - c	1. Kieferorthopädische Behandlung, 2. pathologische Befunde, die mit der Geb.-Nr. Ä 935 d nicht angemessen erfasst werden können, 3. zur Vermeidung der Geb.-Nr. Ä 935 d bei einseitigen Befunden oder Befunden in einem Kiefer.
54 a	1. Zum Erhalt der geschlossenen Zahnreihe, 2. zum Erhalt von funktionstüchtigem Zahnersatz.
57	Nur nach vorheriger Begutachtung und Genehmigung durch einen Zahnarzt des Öffentlichen Gesundheitsdienstes.
59	Nur nach vorheriger Begutachtung und Genehmigung durch einen Zahnarzt des Öffentlichen Gesundheitsdienstes.
60	Nur nach vorheriger Begutachtung und Genehmigung durch einen Zahnarzt des Öffentlichen Gesundheitsdienstes.
63	Nur nach vorheriger Begutachtung und Genehmigung durch einen Zahnarzt des Öffentlichen Gesundheitsdienstes.